
S 14 RJ 356/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 356/97
Datum	21.01.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RJ 162/98
Datum	21.09.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der KlÄgerin werden das Urteil des Sozialgerichts MÄnchen vom 21. Januar 1998 und die Bescheide der Beklagten vom 13. und 22. August 1996 sowie vom 27. September 1996, alle in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16. Januar 1997 dahin abgeÄndert, dass die MaÄnahme mit Ablauf des 22. August 1996 geendet hat.

II. Im Äbrigen wird die Berufung zurÄckgewiesen und die Klage abgewiesen.

III. AuÄergerichtliche Kosten beider RechtszÄge sind nicht zu erstatten.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Bewilligung von beruflichen MaÄnahmen zur Rehabilitation nach Abbruch einer bewilligten MaÄnahme.

Die 1941 geborene KlÄgerin ist gelernte Modistin. Sie war nach eigenen Angaben bis 1969 in verschiedenen Stellungen als Kontoristin und GeschÄftsfrÄherin, anschlieÄend Äberwiegend selbstÄndig in der Modebranche tÄtig. In den Jahren 1989 bis 1992 verrichtete sie aufgrund von ZeitvertrÄgen Arbeiten als SpÄlerin auf dem Oktoberfest, anschlieÄend bestand jeweils mehrere Wochen

bzw. Monate Arbeitsunfähigkeit. In der Zeit vom 29.06. 1993 bis 03.08.1993 fand ein Heilverfahren statt, aus dem die Klägerin mit den Diagnosen "LWS-Syndrom bei Spondylolisthesis L 4/5, Schulter-Arm-Syndrom rechts, beginnende Gonarthrose beidseits, Verdacht auf Retropatellararthrose rechts, Hyperlipoproteinämie, Adipositas" als arbeitsfähig entlassen wurde.

Nachdem sich die Klägerin am 19.07.1994 arbeitssuchend gemeldet hatte, wurde sie im August 1994 durch die Arbeitsamtsärztin Dr. K. untersucht, die noch leichte körperliche Arbeiten in temperierten Räumen ohne Zwangshaltungen und häufiges Bücken, ohne Heben und Tragen von Lasten, ohne häufige Kraftanforderungen an den rechten Arm und ohne längeres Stehen vollschichtig durchführen konnte; Tätigkeiten als Spülerin oder als Verkäuferin sah sie aufgrund der Funktionseinschränkungen im Schultergürtel und wegen eines Krampfaderleidens als nicht mehr zumutbar an. Weiter hieß es in ihrem Gutachten, wegen der gesundheitlichen Einschränkungen sei ein Wechsel der Tätigkeit angezeigt, berufliche Maßnahmen für den kaufmännischen Bereich seien zur Besserung der Arbeitsfähigkeit anzuraten.

Die Klägerin stellte daraufhin Antrag auf berufliche Maßnahmen zur Rehabilitation. Mit Schreiben vom 29.09.1995 bejahte die Beklagte gegenüber dem Arbeitsamt ihre Zuständigkeit und bat um einen Eingliederungsvorschlag. Sie bewilligte auf Vorschlag des Arbeitsamts mit Bescheid vom 17.11.1995 berufsfördernde Maßnahmen gemäß [§ 16 Abs.1 Nr.3](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in Form einer Anpassungs- und Trainingsmaßnahme zur Reintegration für voraussichtlich neun Monate (vorgesehener Zeitraum: 29.01. bis 25.10.1996) im Beruflichen Fortbildungszentrum der Arbeitgeberverbände (Bfz) und bejahte einen Anspruch auf Übergangsgeld. Der Bescheid enthielt einen Hinweis auf die Verpflichtung der Klägerin zu aktiver Mitarbeit und erging unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass tatsächliche oder rechtliche Umstände die Durchführung der Leistung als nicht mehr angezeigt erscheinen ließen oder die Klägerin ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkomme. Ein konkretisierender Übergangsgeldbescheid erging am 06.02.1996 (tätig DM 80,54).

Am 11.03.1996 verständigte das Bfz telefonisch die Beklagte erstmals darüber, dass die Klägerin ziemlich häufig krank und keine Woche vollständig anwesend sei. Im Zwischenbericht vom 03.05.1996 hieß es, sie sei an 30 von 65 Kurstagen krank gewesen, die Praktikumssuche gestaltete sich zunächst schwierig, zwei Vorstellungstermine habe die Klägerin nicht wahrgenommen, die dritte Firma, eine Spedition, habe das Praktikum nach Erkrankung der Klägerin am vierten Tag und nach vorangegangener Verschiebung des Praktikumsbeginns um eine Woche wegen Krankheit beendet. Nach erneuter Mitteilung durch das Bfz, dass die Klägerin seit 31.07.1996 wieder erkrankt und ein erfolgreicher Abschluss der Maßnahme nicht zu erwarten sei, "vereinbarte" die Beklagte am 02.08.1996 telefonisch mit dem Bfz den Abbruch der Maßnahme zum 04.08.1996 und die Verständigung der Klägerin durch das Bfz. Dieses erteilte der Klägerin am 05.08.1996 eine Bescheinigung über die Teilnahme an der beruflichen Maßnahme "Praxisorientierte Reintegrationsmaßnahme für Rehabilitanden" vom 29.01. bis

04.08.1996.

Mit formlosen Schreiben vom 13.08.1996, zur Post gegeben am 19.08.1996, und vom 22.08.1996 teilte die Beklagte der Klägerin den Abbruch der Maßnahme zum 04.08.1996 wegen mangelnder Erfolgsaussicht nach wiederholten Erkrankungen mit.

Die Klägerin wandte ein, dies sei nicht nachvollziehbar, da die Erkrankungen der Beklagten bekannt gewesen seien und zur Bewilligung der Berufsförderung gefordert die Beklagte auf, den Abbruch der Maßnahme zurückzunehmen. Diese ließ die Klägerin am 26.09.1996 durch die Chirurgin Dr. L. untersuchen und begutachten. Aufgrund der erhobenen Diagnosen ("Fehlhaltung und deutliche degenerative Veränderungen der Wirbelsäule, Ventrolisthesis L 4/L 5, deutliche Gonarthrose rechts, Omarthrose rechts, knöchernen konsolidierte Oberarmtrümmerfraktur, beginnende degenerative Veränderungen beider Hüftgelenke, Senk-Spreizfuß beidseits, Varizen beider Unterschenkel, Hallux valgus beider Großzehen") kam Dr. L. zu der Auffassung, die Klägerin könne keine schweren Arbeiten mehr verrichten, wohl aber leichte körperliche Arbeiten ohne Heben und Tragen von Lasten über zehn Kilogramm, ohne Zwangshaltungen, ständiges Bücken und Überkopparbeiten vollschichtig. Die bisherigen Tätigkeiten der Klägerin (Modistin, Spülerin für 18 Tage im Jahr) hielt die Gutachterin ebenfalls noch vollständig möglich.

Nach Aufforderung durch die Klägerin erließ die Beklagte unter dem 27.09.1996 einen formellen Bescheid über den Abbruch der Maßnahme mit dem 04.08.1996 gemäss [§ 48 Abs. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und forderte zur Begründung an, durch die hohe Krankheitsrate sei offensichtlich, dass die Berufsförderungsmaßnahme zumindest für den jetzigen Zeitpunkt ohne Aussicht auf Erfolg sei. Mit weiterem formlosen Bescheid vom 11.10.1996 lehnte sie auch die Gewährung weiterer berufsfördernder Maßnahmen ab und teilte mit, sie ziehe die Kausalitätserklärung vom 29.09.1995 zurück.

Den Widerspruch der Klägerin gegen beide Bescheide wies die Rechtsmittelstelle der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 16.01.1997 unter Bezugnahme auf [§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) zurück.

Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) wandte sich die Klägerin weiter gegen den Abbruch der Maßnahme und begehrte die Aufhebung der Bescheide vom 27.09.1996 und 11.10.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.01.1997. Sie verwies im Wesentlichen auf ihr bisheriges Vorbringen und legte ärztliche Atteste über ihre Erkrankungen während der Maßnahme sowie handschriftliche Aufzeichnungen über ihre Teilnahme am Kurs und den Praktikums-Vorstellungsterminen vor.

Die Beklagte vertrat die Auffassung, die persönlichen Voraussetzungen für weitere berufliche Reha-Maßnahmen hätten nach dem Gutachten der Dr. L. nicht oder nicht mehr vorgelegen; eine erhebliche Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit bestehe nicht, berufliche Maßnahmen zur Rehabilitation seien

nicht erforderlich.

Das SG zog die Unterlagen des Bfz (Anwesenheitsliste, Krankheitszeiten der KlÄgerin etc.) bei. Dieses teilte auf Anfrage mit, dass eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt auf der Basis der hÄufigen Ausfallzeiten nicht mÄglich und die Erreichung des MaÄnahmeziels nicht mehr gewÄhrleistet gewesen sei; in vergleichbaren FÄllen werde von den KostentrÄgern genauso verfahren, also der Kurs abgebrochen; eine Kursumsetzung sei nicht Äglich/mÄglich; gegebenenfalls werde allerdings ein neuer Kurs gewÄhrt.

Das SG wies die Klage mit Urteil vom 21.01.1998 ab. Es bejahte die Voraussetzungen des [Ä 48 Abs.4](#) i.V.m. [45 Abs.3 Satz 3 Nr.2 SGB X](#) und fÄhrte aus, die Beklagte habe zutreffend die eingetretenen Krankheitszeiten als relevante Änderung der VerhÄltnisse bewertet und die MaÄnahme abgebrochen. Es verwies dazu auf [Ä 9 Abs.2 SGB VI](#) und das der Beklagten zustehende Ermessen bei der Erbringung von Leistungen zur Rehabilitation, sofern die persÄnlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfÄllt seien. Nach den anhaltenden Krankheitszeiten seien die persÄnlichen Voraussetzungen des [Ä 10 Nr.2 SGB VI](#) (voraussichtliche wesentliche Besserung oder Wiederherstellung einer geminderten ErwerbsfÄhigkeit durch die beantragten Leistungen) zuletzt nicht mehr erfÄllt gewesen; allein in der Zeit vom 20.06. bis 02.08.1996 habe die KlÄgerin nur an sieben Tagen an der MaÄnahme teilgenommen, an 24 Tagen sei sie krankgeschrieben gewesen und einen Tag habe sie unentschuldigt gefehlt. Die EinschÄtzung der Beklagten und des Bfz, dass eine dauerhafte Integration unter Erreichen des MaÄnahmeziels nicht mehr zu erwarten gewesen sei, sei Äberzeugend. Auch der Bescheid vom 11.10.1996, mit dem weitere berufsÄrdernde MaÄnahmen abgelehnt und die KausalitÄtserklÄrung vom 29.09.1995 zurÄckgezogen worden sei, sei nicht zu beanstanden; nachdem die persÄnlichen Voraussetzungen fÄr die MaÄnahme nicht mehr gegeben gewesen seien, habe auch die im engen Zusammenhang mit der konkreten MaÄnahme zur beruflichen FÄrderung zu sehende sogenannte KausalitÄtserklÄrung gegenÄber dem Arbeitsamt aufgehoben werden kÄnnen.

Mit der Berufung wiederholt die KlÄgerin ihr bisheriges Vorbringen und macht weiter geltend, die sogenannte KausalitÄtserklÄrung vom 29.09.1995 stelle einen eigenstÄndigen Verwaltungsakt dar und sei nicht unter dem Vorbehalt des Widerrufs ergangen; die Beklagte sei daher verpflichtet, eine neue MaÄnahme zu gewÄhren.

Der Senat hat mit Schreiben vom 17.03.1999 und 12.09.2000 u.a. darauf hingewiesen, dass der Abbruch der bewilligten BerufsfÄrderungsmaÄnahme angesichts der langen Krankheitszeiten nicht zu beanstanden sei und die KlÄgerin auch nicht dafÄr vorgetragen habe, warum es sich bei den Erkrankungen um einen inzwischen weitgehenden Äberwundenen Prozess gehandelt haben kÄnnte, so dass im Falle einer Wiederholung einer solchen MaÄnahme mit einem erfolgreichen Abschluss zu rechnen gewesen sei.

Die KlÄgerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 21. Januar 1998 aufzuheben, ferner die Bescheide vom 27.09.1996 und vom 11.10.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.01.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, Ã¼ber eine weitere MaÃnahme neu zu verbescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie bezieht sich im Wesentlichen auf die AusfÃ¼hrungen des angefochtenen Urteils.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig ([Ã 143 ff., 151](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -), sie erweist sich nur zu einem geringfÃ¼gigen Teil als begrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Erstgericht im angefochtenen Urteil festgestellt, dass die Beklagte grundsÃ¤tzlich berechtigt war, die Bewilligung der streitgegenstÃ¤ndlichen berufsÃ¶rdernden MaÃnahme aufzuheben und danach auch weitere MaÃnahmen abzulehnen.

In den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass der Bewilligung vorgelegen haben, ist dadurch eine wesentliche Ãnderung im Sinne des [Ã 48 Abs.1 Satz 1 SGB X](#) eingetreten, dass aufgrund der gehÃ¤uften Krankheitszeiten der KIÃ¶gerin etwa ab Mitte des Jahres 1996 die Voraussetzungen einer ordnungsgemÃ¤Ãen Teilnahme an der MaÃnahme nicht mehr erfÃ¼llt waren und ihr erfolgreicher Abschluss nicht mehr zu erwarten war. Dieser vom Bfz als einer berufsÃ¶rdernde MaÃnahmen regelmÃ¤Ãig durchfÃ¼hrenden Stelle gegenÃ¼ber der Beklagten wie auch dem Erstgericht mehrfach formulierten Beurteilung schlieÃt sich der Senat an. Durch den hohen Krankenstand, der letztlich auch fÃ¼r den Nichtantritt von Praktika durch die KIÃ¶gerin mitursÃ¤chlich war, konnte sie die bewilligte MaÃnahme nicht mehr mit Erfolg abschlieÃen. Ihr Argument, dass die Erkrankungen der Beklagten bekannt gewesen seien und gerade zur Bewilligung der berufsÃ¶rdernden Leistungen gefÃ¼hrt hÃ¤tten, vermag nichts zu Ãndern und trifft auch so nicht zu. Wie aus den von ihr vorgelegten Ã¤rztlichen Attesten ersichtlich ist, wurde sie u.a. wegen Infektionen, Rekonvaleszens nach Infektionen, allgemeiner SchwÃ¤che etc. arbeitsunfÃ¤hig krankgeschrieben, also nicht in erster Linie wegen der der Bewilligung von RehabilitationsmaÃnahmen zugrunde liegenden Leiden auf orthopÃ¤dischem Fachgebiet.

Die Beklagte war damit gemÃ¤Ã [Ã 48 Abs.1 Satz 1 SGB VI](#) berechtigt, den Bewilligungsbescheid vom 17.11.1995 fÃ¼r die Zukunft aufzuheben, nicht aber â wie das SG meinte â auch fÃ¼r die Vergangenheit. FÃ¼r das Vorliegen der

Voraussetzungen des [Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Nrn.1 bis 4 SGB X](#) ergeben sich insoweit keine Anhaltspunkte. Dies wird auch von der Beklagten nicht behauptet. Eine wirksame Aufhebung des Bewilligungsbescheids durch die Beklagte erfolgte erstmals mit deren Schreiben an die KlÃ¤gerin vom 13.08.1996, das am 19.08.1996 zur Post gegeben wurde und mit dem 22.08.1996 als zugegangen gilt. Die formlose Mitteilung des Abbruchs der MaÃnahme an die KlÃ¤gerin durch das Bfz am 4. oder 05.08.1996 stellte dagegen keine Aufhebung des Bewilligungsbescheids, der nur durch die Beklagte selbst erfolgen konnte, dar.

Die Ablehnung der DurchfÃ¼hrung weiterer berufsfÃ¶rdernder MaÃnahmen mit Bescheid vom 11.10.1996 ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen der [Â§Â§ 9 Abs.2, 10 SGB VI](#), die das SG bereits im angefochtenen Urteil im Einzelnen dargelegt hat, lagen nicht (mehr) vor. BerufsfÃ¶rdernde MaÃnahmen waren nicht (mehr) notwendig, um die geminderte ErwerbsfÃ¤higkeit wesentlich zu bessern oder wiederherzustellen. Zum einen hatte die Begutachtung durch die Chirurgin Dr.L. â ein verbliebenes LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichtere kÃ¶rperliche Arbeiten mit gewissen qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen (kein Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber zehn Kilogramm, keine Zwangshaltungen, kein stÃ¤ndiges BÃ¼cken oder Ãberkopfarbeiten) ergeben, zum anderen hat die KlÃ¤gerin in keiner Weise dargetan, inwiefern es sich bei dem umfangreichen Krankheitsgeschehen des Jahres 1996 mit regelmÃ¤Ãig wiederkehrenden ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten von jeweils wenigen Tagen mit unterschiedlichsten Diagnosen um einen inzwischen Ã¼berwundenen Prozess handeln kÃ¶nnte, so dass im Falle einer Wiederholung der MaÃnahme mit einem erfolgreichen Abschluss zu rechnen wÃ¤re.

Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin handelt es sich bei der von der Beklagten zurÃ¼ckgezogenen KausalitÃ¤tserklÃ¤rung auch nicht um einen eigenstÃ¤ndigen Verwaltungsakt, sondern um eine interne ZustÃ¤ndigkeitserklÃ¤rung der Beklagten gegenÃ¼ber dem Arbeitsamt, aus der die KlÃ¤gerin selbst keinen Anspruch auf DurchfÃ¼hrung weiterer MaÃnahmen zur beruflichen Rehabilitation herleiten kann. Die Rechtsbeziehungen der KlÃ¤gerin zur Beklagten ergeben sich vielmehr aus der Bewilligung oder Ablehnung der beantragten MaÃnahmen zur beruflichen Rehabilitation.

Bei dieser Sachlage war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen und die vom Erstgericht nicht in seine Entscheidung einbezogene Klage gegen die formlosen Bescheide 13.08.1996 und 22.08.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16.01.1997 ebenso wie den erstmals in der Berufung gestellten Klageantrag auf Verpflichtung der Beklagten zur Neuverbescheidung des Antrags auf eine weitere MaÃnahme abzuweisen. Da das Begehren der KlÃ¤gerin im Wesentlichen keinen Erfolg hatte, erschien eine Kostenbeteiligung der Beklagten nicht angemessen. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024